Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Die Einhebung der Verpflegsgebühren für die Wiener allgemeine Krankenanstalt, von Gemeinden betreffend.

In dem Regierungs-Circulare vom 4. May 1814 ist im neunten Absatze bestimmt worden: daß für die in dem allgemeinen Krankenhause in Wien verpflegten armen Personen, welche nicht von Wien gebürtig sind, sich nicht durch zehn Jahre ununterbrochen in Wien aufgehalten haben, und für welche nicht etwa, nach den Bestimmungen des 4ten, 5ten, 6ten und 8ten Paragraphes des erwähnten Circulares, die Verpflegsgebühr von einer Innung, einem Fabrikanten, Künstler oder Professionisten, der zu keiner Innung gehört, oder von einem Diensthälter, oder endlich von den Verwandten in auf- und absteigender Linie zu entrichten kommt, diese Gebühren nach der dritten Classe von jenen Gemeinden oder Armen-Fonden, wo die verpflegten Individuen geboren wurden, oder wo sie das Decennium vollstreckt haben, vergütet werden müssen.

Seine Majestät haben aber nunmehr mit allerhöchster Entschließung vom 17. Junius 1825 anzuordnen geruhet: daß für die Hereinbringung dieser Verpflegsgebühren, welche kreisweise zu geschehen hat, die gesammten Unterthanen des Kreises in Anspruch zu nehmen seyen, und daß diese kreisweise Repartition auf dem flachen Lande nach dem Grundsteuergulden, und in den Städten nach dem Hauszinssteuergulden zu geschehen habe.

Es hat daher von den, in dem neunten Abschnitte des Regierungs-Circulares vom 4. May 1814 enthaltenen Bestimmungen für die Zukunft abzukommen, und die Verpflegsgebühren für die darin bezeichneten Individuen, welche bisher von den dazu verpflichteten einzelnen Gemeinden und Armen-Fonden zu bestreiten waren, werden durch die Kreisämter auf dem flachen Lande nach Maßgabe der Grund- und Haus-Classen-Steuer, in den der Hauszinssteuer unterliegenden Städten und Ortschaften aber nach dieser Zinssteuer kreisweise eingehoben werden.

Die übrigen Bestimmungen des Circulares vom 4. May 1814 haben in ihrer vollen Kraft zu verbleiben.

Diese neue Einhebungsweise hat mit dem Militär-Jahre 1826 zu beginnen.

Wien den 21. October 1825.

Augustin Reichmann Freyh. v. Hochkirchen,
Nieder-Oester. Regierungs-Präsident.

Eduard Vincenz Guldener, Edler v. Lobes,
Nieder-Oester. Regierungsrath und Landes-Protomedicus.

64517